

SATZUNG
der
BCA Bank AG

L
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

BfV. Bank für Vermögen AG

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG), namentlich gewerbsmäßige
 - Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft), § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG,
 - Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG,
 - Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung), § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG,
 - Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG,
 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft), § 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG,
 - Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG,
 - Eigenhandel, § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG, insbesondere durch das Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, § 2 Abs. 2 Nr. 10 lit. c) WpIG, und
 - Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung (Eigengeschäft), § 15 Abs. 3 WpIG,

unter Einschluss der Bereitstellung eines Haftungsdachs gemäß § 3 Abs. 2 WpIG für Dritte (sog. vertraglich gebundene Vermittler) zur Erbringung der

- Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG,
- der Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG und
- des Platzierungsgeschäfts gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG

ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung der Gesellschaft sowie Erbringung von Unterstützungsleistungen (insbesondere Buchhaltung, Marketing, Vertragsdokumentation, Compliance) für diese vertraglich gebundenen Vermittler,

- b) die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen (Versicherungsvermittlung), § 34d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO), als Versicherungsmakler, § 34d Abs. 1 Satz 1 lit. b) GewO, d.h. die Übernahme der Vermittlung oder des Abschlusses von Versicherungsverträgen für den Auftragnehmer, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.
- c) die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB und Beratung Dritter zu solchen Verträgen (Immobiliendarlehensvermittlung), § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO, und
- d) die Vermittlung von Bausparverträgen und Beratung Dritter zu solchen Verträgen.

2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die ihr notwendig oder sinnvoll erscheinen, um den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
3. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen im In- oder Ausland errichten, pachten oder erwerben, sich an solchen anderen Unternehmen durch Übernahme von Anteilen oder sonstigen Beteiligungsrechten, auch unter Übernahme der persönlichen Haftung als Gesellschafter oder des Amtes des Geschäftsführers, beteiligen, und darf Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten und schließen sowie Unternehmensverträge abschließen. Dies schließt insbesondere auch die Erbringung der Leistungen gemäß Absatz 1 im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sowie die Erbringung dieser Leistungen über eine Zweigniederlassung in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unter Nutzung eines Europäischen Passes gemäß §§ 70, 71 WpIG bzw. gemäß § 11a Abs. 4 GewO.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen) Stückaktien.
3. Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
4. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
5. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- sowie Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

§ 5

Übertragung von Aktien

Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung.

III.
DER VORSTAND

§ 6
Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 deren Anzahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstandes ernennen.
3. Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können die Mehrheitsfordernisse für Beschlüsse des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird vom Aufsichtsrat erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.
DER AUFSICHTSRAT

§ 8

Zusammensetzung, Amts dauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen sind.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit die Hauptversammlung bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt, für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtzeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Aufsichtsratsmitglieder können, auch mehrfach, wiedergewählt werden. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzuberufen.
3. Für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, es sei denn, die Hauptversammlung wählt vor dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger. Das Amt einen solchen Nachfolgers erlischt mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
5. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit (unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes) mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Beide können, auch mehrfach, wiedergewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung bei allen ihm nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Dies gilt auch bei der Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu welchen der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen in Schriftform, elektronischer Form oder Textform einlädt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann den Vorstand mit der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beauftragen. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auch angemessen abkürzen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftlich, telefonisch, per Telefax, per Videokonferenz oder per E-Mail erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden be-

stimmt angemessenen Frist widerspricht. Die übrigen Vorschriften dieses § 10 gelten für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
4. Über Beschlüsse und Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder, im Falle von § 10 Abs. 2, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Abschrift auszuhändigen ist.
5. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,-- zzgl. MwSt. und Spesen für jede Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte. Die Gesellschaft zahlt die Vergütung nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

V.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Eschborn, an einem Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 150.000 Einwohnern oder im Amtsgerichtsbezirk der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 13

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
2. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und Bericht des Aufsichtsrates;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter den Vorsitz. Übernimmt keine dieser Personen die Leitung der Hauptversammlung, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und, soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in welcher Verhandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung stattfinden soll.

§ 15

Beschlussfassung und Mehrheit

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Bestimmungen außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Grundkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird.

VI.
JAHRESABSCHLUSS

§ 16
Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat binnen der gesetzlichen Fristen, spätestens in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit dem Vorschlag des Vorstandes an die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 17
Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 18
Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII.
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Gründungsprüfung und die Kosten der Bekanntmachung bis zu einer maximalen Höhe von Euro 10.000,00.